Aenderung der Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

Der Bundesrat hat eine umfangreiche Revision der Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz beschlossen, die für die Versicherten und namentlich auch für Personenkategorien, die sich bisher nicht oder nur unter Schwierigkeiten versichern konnten, zahlreiche Verbesserungen bringt. Diese treten am 1. Dezember in Kraft. Im wesentlichen sind folgende Neuerungen zu nennen:

- Der Nachweis der 150 Arbeitstage als Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit wird erleichtert durch die Anrechnung von bezahlten Ferientagen sowie gegebenenfalls bis zu 50 Arbeitslosentagen. Die massgebende Frist von 365 Tagen verlängert sich um die Anzahl Tage, an denen der Arbeitnehmer durch Krankheit, Unfall oder Militärdienst an der Leistung von Arbeit verhindert war. Diese Neuerungen gelten auch für den Nachweis der 150 Arbeitstage als Voraussetzung der Anspruchsberechtigung.
- Für <u>Teilzeitbeschäftigte</u> genügt an Stelle des Nachweises der 150 vollen Arbeitstage der Nachweis einer regelmässigen Arbeitnehmertätigkeit von mindestens 20 Stunden wöchentlich während der letzten 365 Tage.
- Für <u>Heimarbeiter</u> gilt der Nachweis der regelmässigen Erwerbstätigkeit als erbracht, wenn sie sich im Verlaufe der letzten 365 Tage über ein Einkommen aus Heimarbeit von mindestens 5'000 Franken ausweisen.
- <u>Mitarbeitende Familienglieder</u> des Arbeitgebers (mit Ausnahme des Ehegatten) sind nicht mehr von der Versicherungsfähigkeit ausgeschlossen.

- <u>Invalide</u> gelten im allgemeinen als versicherungsfähig, sofern sie höchstens eine halbe IV-Rente beziehen.
- Schulentlassene, die keine berufliche Ausbildung absolvieren oder eine solche vorzeitig abbrechen, können ohne Nachweis einer vorgängigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer einer Arbeitslosenkasse beitreten, wenn sie sich innert 3 Monaten seit dem Schulaustritt oder dem Abbruch der Ausbildung anmelden. Für Personen, die zwischen dem 1. Januar und dem 1. Dezember 1975 aus der Schule ausgetreten sind, beginnt die Frist mit dem letztgenannten Datum. Als versichert gilt ein Tagesverdienst von 40 Franken, was normalerweise - d.h. wenn keine Unterhaltsoder Unterstützungspflichten bestehen - ein Taggeld von 26 Franken ergibt. Dieses wird für Minderjährige dem gesetzlichen Vertreter ausgerichtet. (Pro memoria: Eine ähnliche Regelung für Personen, die eine berufliche Ausbildung an einer Schule abgeschlossen haben, gilt bereits seit dem 1. September 1975). Die dreimonatige Anmeldefrist verlängert sich um die Zeit von Militärdienst oder sprachlicher oder beruflicher Weiterbildung im Anschluss an die Schulentlassung oder den beruflichen Abschluss. Die Schulentlassenen im Sinne dieser Bestimmung sind, wie auch die Absolventen von Berufsschulen und Lehrlinge, von der Bezahlung des Einkaufsgeldes von 60 Franken befreit.
- Ebenfalls ohne Nachweis einer vorgängigen Erwerbstätigkeit können Personen in die Versicherung aufgenommen
 werden, die nach einem mehr als einjährigen Aufenthalt
 aus einer Straf- oder ähnlichen Anstalt oder aus einer
 Heilanstalt entlassen werden. Dauerte der Aufenthalt
 weniger als ein Jahr, so verlängert sich die für den
 Nachweis massgebende Frist von 365 Tagen um die Dauer
 des Aufenthaltes.

- <u>Teilarbeitslose</u>, d.h. solche, deren Arbeitsverhältnis fortdauert (Kurzarbeit), sind auch bei ganztägigem Arbeitsausfall allgemein <u>von der Stempelpflicht befreit</u>, sofern der Arbeitsausfall sich nicht ununterbrochen über mehr als 4 Wochen erstreckt.
- Bisher galt eine Arbeit für den Arbeitslosen nicht als zumutbar, wenn ihre Entlöhnung geringer war als das Taggeld. Nun gilt sie nur noch dann als unzumutbar, wenn die Entlöhnung um mehr als 15 Prozent niedriger ist als das Taggeld. Damit soll gewissen Missbräuchen gesteuert werden.
- Eine <u>Unterhalts- oder Unterstützungspflicht</u> des Versicherten wird anerkannt, wenn das Einkommen der unterhaltenen oder unterstützten Person 600 Franken bei Volljährigen (bisher 350 Franken) und 500 Franken bei Minderjährigen (bisher 300 Franken) nicht übersteigt.
- Die <u>Sondervorschriften für Bauarbeiter</u>, und damit vor allem die Sonderkarenztage, sind aufgehoben. Damit kann auch im Baugewerbe stundenweiser Arbeitsausfall (Verkürzung der täglichen Arbeitszeit) entschädigt werden.
- Die <u>Sonderkarenztage für Saisonangestellte</u> wurden auf die Hälfte der bisherigen reduziert.
- Personen, die sich vor dem 1. Januar 1976 nicht versichern konnten oder nicht die Möglichkeit hatten, einer öffentlichen Kasse beizutreten, können sich auch nach diesem Datum noch mit verkürzter Wartefrist versichern. Doch müssen sie sich binnen 3 Monaten seit dem Wegfall des Hinderungsgrundes bei einer Kasse anmelden.

Die Verordnungsrevision enthält noch eine Reihe wæiterer Neuerungen, die jedoch für die Versicherten nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
Informationsdienst